

**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
UND DES LAGEBERICHTS  
ZUM**

**31. Dezember 2024**

**GÜFA  
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von  
Filmaufführungsrechten mbH  
Düsseldorf**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	
I. Prüfungsauftrag	1
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	2
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGS	14
F. SCHLUSSBEMERKUNG	17
 <b><u>ANLAGEN:</u></b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage III
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Anlage IV
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage V
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage VI
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	Anlage VII
Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2024)	Anlage VIII



## Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BTX	Bild, stehender Text
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
n.F.	Neue Fassung
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard des IDW
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
USB	Universal Serial Bus
VEGAS	Verband Gaybetriebe, Bern/Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz
VJ	Vorjahr



**MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

ZPÜ

Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München

ZVEI

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Frankfurt  
am Main



## **A. PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT**

### **I. Prüfungsauftrag**

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung am 21. März 2024 erteilte uns der Geschäftsführer der

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung  
von Filmaufführungsrechten mbH,**  
Düsseldorf,  
(im Folgenden kurz "GÜFA" oder "die Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu prüfen.

Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 57 VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – kurz „Verwertungsgesellschaftengesetz“).

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine **Kapitalflussrechnung** und die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichts** ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 VGG. Diese Vorschriften beinhalten auch die Pflicht, dass Verwertungsgesellschaften ihren Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen haben.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E hin.

Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart.



Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen I (Bilanz), II (Gewinn- und Verlustrechnung), III (Anhang) und IV (Kapitalflussrechnung) sowie der Lagebericht als Anlage V beigelegt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

## **II. Bestätigung der Unabhängigkeit**

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.



## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, durch die Geschäftsführung (siehe Anlage V) dar:

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstigen Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Aufgrund ihrer Funktion als Treuhänder erwirtschaftet die Gesellschaft keinen Gewinn. Alle erzielten Überschüsse sind an die Berechtigten zu verteilen.

Zu der **Vermögens- und Ertragslage** führt die Gesellschaft aus, dass die gesunkenen Umsatzerlöse zu einer gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. € niedrigeren Verteilungssumme führten. Wie der Darstellung des Geschäftsverlaufs zu entnehmen ist, lag die Ursache für den Rückgang der Umsatzerlöse im Wesentlichen in dem Rückgang der Zahlungen der ZPÜ begründet, die im Vorjahr eine Zahlung für Vorjahre in Höhe von 0,5 Mio € beinhalten. Der Umsatz aus öffentlicher Vorführung war um 0,2 Mio. € rückläufig. Die übrigen Umsatzerlöse blieben relativ stabil.

Hinsichtlich der **Finanzlage** verweist die Geschäftsführung auf die für das Jahr 2024 gemäß § 57 Abs. 1 VGG erstellte Kapitalflussrechnung (Anlage IV) und stellt fest, dass die Finanzlage als „gesichert“ zu bezeichnen ist.

Als **Chancen** sieht die Gesellschaft neben der Verteilung für die PC-Einnahmen die Generierung weiterer Einnahmen aus den Bereichen Unterhaltungselektronik und Speichermedien.

Die von der ZPÜ generierten Einnahmen aus dem Bereich der Geräte- und Speichermedienabgaben nehmen einen immer größer werdenden Stellenwert ein. Zu den abgabepflichtigen Produkten zählen neben vielen Gerätetypen (wie Computer, Smartphones und Tablets) auch Speichermedien (wie externe Festplatten, USB-Sticks und Speicherkarten).

Bereits seit 2019 bestehen für alle vergütungsrelevanten Produkte (Unterhaltungselektronik, Speichermedien etc.) Verträge zwischen den Vertreibern bzw. deren Verbänden und der ZPÜ. Die Gesellschaft erwartet daher zukünftig keine Nachzahlungen für Vorjahre und damit geringere Verteilungssummen als in Vorjahren.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb sowohl die Anzahl der vertretenen Filmhersteller/Rechteinhaber und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (142; im Vorjahr 143) als auch die Anzahl der vertretenen Filmurheber (115; Vorjahr 114) nahezu konstant.

Die GÜFA sucht weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im europäischen Ausland.



Als **Risiken** betrachtet die Gesellschaft das veränderte Konsumverhalten sowie die schnelle Zunahme der Verbreitung dieses Sujets im Internet, die zu einem weiteren Rückgang der Erlöse im Bereich öffentlicher Vorführungen führen werden.

Die GÜFA strebt eine lückenlose Vergütung für neue Vertriebswege/Medien an. Als Risiko betrachtet die Gesellschaft insbesondere die starke Verbreitung von Streaming und Cloud Computing, was zu einem Rückgang der Privatkopien führen kann. Hier bemüht sich die ZPÜ derzeit um eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die technische Entwicklung. Ein weiteres Risiko liegt in der Möglichkeit der Vergütungsschuldner, die bestehenden Verträge mit der ZPÜ zu kündigen.

Die Verteilschlüssel der von der ZPÜ generierten Einnahmen waren bis 2023 festgelegt. Ab 2024 müssen neue Verteilschlüssel gefunden werden.

Auch die Zahlungsmoral der Kunden bleibt weiterhin ein latentes Risiko sowie die zu erwartende steigende Anzahl von Insolvenzen im Bereich der öffentlichen Vorführung, dem die Gesellschaft aber durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung trägt.

Mit dem DPMA wurden weiterhin rechtliche Fragen zum Umfang der Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern durch die GÜFA geprüft.

Weitere Eingaben beim DPMA (insbesondere von Urhebern bzgl. ihrer Rechte) werden derzeit mit dem DPMA kooperativ geklärt.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



## **II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. Februar 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:*

### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.*

*Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.*

*Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*



### ***Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

*Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet*



werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*



- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“*

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage VI beigelegt.



## C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256 HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (z.B. § 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung sowie die Anlagenrichtlinie und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2024. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E hin.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Wir haben die **Prüfung** in der Zeit vom 21. Januar bis zum 12. Februar 2025 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Düsseldorf durchgeführt. Abschließende Arbeiten haben wir in unserem Büro in Düsseldorf vorgenommen.

**Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B II „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).



Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem Prüfungsvorgehen: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der Gesellschaft verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams festgelegt.

Auf Grundlage unserer Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Folgenden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit überwiegend aussagebezogenen Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31. Dezember 2024 eingeholt. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt; bei den Forderungen deshalb nicht, weil angesichts der Kundenstruktur und Branche eine solche Aktion keinen Erfolg versprechen würde. Hier haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestand und der Bewertung der Forderungen überzeugt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Eine Saldenbestätigungsaktion war aus Gründen der Wesentlichkeit nicht erforderlich. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2024 Bankbestätigungen zukommen lassen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung für 2023 in 2024 wurden auf Grundlage der von der Mitgliederhauptversammlung genehmigten Verteilungspläne anhand der Gutschriftenanzeigen und der Bankbelastungen auf ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen in Stichproben überprüft. Entsprechend erfolgte die Überprüfung der in 2024 geleisteten Akontozahlungen.

Von der Geschäftsführung sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

## D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss (einschließlich Kapitalflussrechnung) und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

#### Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung, wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags waren nicht zu beachten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen der gesetzlichen Vertreter unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 Abs. 1 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21. Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.



## **Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, bilanzpolitische Maßnahmen oder Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Vergleich zum Vorjahr haben wir im Rahmen unserer Prüfung zum 31. Dezember 2024 nicht festgestellt.

### Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

Über die im Anhang der Gesellschaft erhaltenen Angaben zur Bilanzierung und Bewertung hinaus stellen wir im Folgenden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen dar.

Wegen der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft ergeben sich hinsichtlich des Ausweises bestimmter Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Besonderheiten. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden zum 31. Dezember 2024 wie in den Vorjahren erhebliche **Einzelwertberichtigungen** auf einzelne Forderungen gebildet. Aufgrund der Struktur des Geschäftes sind alle zum Jahresende bilanzierten Forderungen grundsätzlich überfällig. Sofern gegenüber den betreffenden Debitoren bereits Mahnbescheide erlassen bzw. beantragt wurden, wurden die zugrundeliegenden Forderungen zu 80% wertberichtigt. Die übrigen überfälligen Forderungen wurden zu 50% wertberichtigt. Ergänzend hierzu wurden im Geschäftsjahr 2024 wie auch schon in Vorjahren vermehrt Wertberichtigungen zu 100% gebildet, da zunehmend mit Insolvenzen von Vorführstellen zu rechnen ist. Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit halten wir die Bildung dieser Wertberichtigungssätze für sachgerecht.

## **E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS- AUFTRAGES**

Zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften „Verwertungsgesellschaftengesetz“ (VGG) in Kraft.

Nach § 23 ff. VGG haben Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus Rechten in der Buchführung getrennt von ihren übrigen Erträgen und Vermögen auszuweisen. Die Anlage dieser Gelder hat entsprechend der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Anlagenrichtlinie zu erfolgen, die gewährleisten soll, dass eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Vermögenswerten und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Nach § 57 Abs. 2 VGG ist die Einhaltung der Vorschriften der Anlagenrichtlinie und die Einhaltung der Verteilungsfrist nach § 28 Abs. 4 VGG zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft trat erstmalig im März 2017 zusammen, u.a. um die Anlagenrichtlinie zu beschließen. Die Richtlinie trat zum 1. April 2017 in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung in 2018 wurde die Anlagerichtlinie dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 25 VGG und § 1807 Abs. 1 BGB Bezug genommen wird.

Danach sind die Anlagen vorrangig sicher anzulegen, ggfs. durch eine Streuung der Anlageformen und Anbieter, wobei auf den durch die Verteilungspläne vorgegebenen Liquiditätsbedarf zu beachten ist. Die treuhänderisch vereinnahmten Beträge sind durch unterjährige Vorauszahlungen auszukehren. Sichteinlagen, Tages-, Fest- und Termingelder dürfen nur bei Instituten gehalten werden, die bestimmten Sicherungseinrichtungen angehören. Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium und die Mitgliederhauptversammlung regelmäßig über die getätigten Anlagen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie sowie der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG im Jahr 2024 haben wir die folgenden Feststellungen gemacht:

- Die Anlagenrichtlinie entspricht in ihrer Formulierung den Vorgaben des § 25 VGG.
- Da die Gesellschaft ausschließlich den Zweck verfolgt, für Rechnung mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen, verfügt sie nicht über getrennt auszuweisendes eigenes Vermögen oder Erträge aus eigenem Vermögen (§ 24 Abs. 2 VGG).
- Sofern die Einnahmen aus Rechten nicht bereits unterjährig als Vorauszahlung an die Berechtigten ausgezahlt werden, werden sie bei etablierten Kreditinstituten, insbesondere der Volksbank Sprockhövel e.G., als Tages- oder kurzfristiges Festgeld angelegt. In geringerem Umfang werden auch laufende Konten bei der Postbank Hamburg unterhalten.

- Die Volksbank Sprockhövel e.G., bei der zum Bilanzstichtag rd. 1,8 Mio € (dies entspricht 98% der liquiden Mittel) angelegt sind, gehört der Sicherungseinrichtung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) an. Neben dem von ihr praktizierten Institutsschutz wird die Einlegerentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedsinstitutes gewährleistet. Der Schutzzumfang ist nach § 8 EinSiG (Einlagensicherungsgesetz) auf 100 T€ begrenzt. Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH werden die Kundeneinlagen auch durch die Sicherungseinrichtung des BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) geschützt. Der auf Basis des Status der Sicherungseinrichtung gewährte Schutz geht daher über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen aller natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme anderer Banken) in Spareinlagen, Sparbriefen, Termineinlagen und Sichteinlagen.
- Einlagen bei den der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossenen Kreditinstituten gelten als mündelsicher nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Die Einlagen bei der Volksbank Sprockhövel e.G. sind demnach in der nach § 25 VGG geforderten mündelsicheren oder vergleichbar besicherten Form angelegt.
- Die Einlagen bei der Postbank Hamburg betragen am Bilanzstichtag unter 100 T€ und werden daher von den üblichen Einlagensicherungsregelungen erfasst.
- Eine Streuung auf verschiedene Anbieter wird in der Anlagerichtlinie lediglich empfohlen, nicht vorgeschrieben.
- Die Auskehrung der Verteilsumme 2023 erfolgte fristgerecht nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 im März 2024.
- Seit 2020 werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung für den Bereich der öffentlichen Vorführung keine planmäßigen jährlichen Vorauszahlungen anhand der bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Einnahmen unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten geleistet.
- Vorauszahlungen im Bereich der Privatkopie wurden im September 2024 geleistet. Diese basierten im Wesentlichen auf der Abschlagzahlung der ZPÜ für 2024 und erfolgten zeitnah nach Erhalt der liquiden Mittel.
- Insgesamt wurden 1,98 Mio € in 2024 als Vorauszahlungen an die Berechtigten ausgekehrt.
- Die Einnahmen aus Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgezahlt werden konnten, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte (§ 28 Abs. 4 VGG), werden in der Buchführung auf speziellen Konten ausgewiesen und sind in der Bilanz in der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ enthalten. Zum Bilanzstichtag wurden hier T€ 16 erfasst (Vorjahr: T€ 42).
- In den Versammlungen im März und November 2024 wurden die Gesellschafter und Delegierten in einem schriftlichen Kurzbericht über die wichtigsten Punkte informiert.



Zusammenfassend kommen wir auf Basis unserer weitgehend als Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelfallprüfungshandlungen, zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft im Jahr 2024 die Anforderungen an die Anlagenrichtlinie im Wesentlichen eingehalten hat und die bestehende Anlagenrichtlinie den Vorgaben des § 25 VGG entspricht. Beanstandungen haben sich insoweit nicht ergeben.



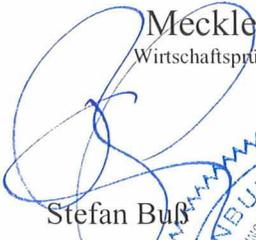
## F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B.II. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Düsseldorf, 28. Februar 2025

Mecklenburg + Hoffmann GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

  
Stefan Buß  
(Wirtschaftsprüfer)

  
Hubertus Schücking  
(Wirtschaftsprüfer)



# ANLAGEN

GÜFA Gesellschaft zu Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,  
Düsseldorf

Anlage I

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
1. Software	3,00	3,00		<b>30.000,00</b>	<b>30.000,00</b>
2. Geleistete Anzahlungen	2.100,84	0,00			
II. Sachanlagen	2.103,84	3,00	<b>B. Rückstellungen</b>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.324,52	613,52	1. Steuerrückstellungen	644,00	876,00
	<b>3.428,36</b>	<b>616,52</b>	2. Sonstige Rückstellungen	110.744,38	93.480,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>111.388,38</b>	<b>94.356,00</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	139.232,05	39.571,36	1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung	1.844.068,12	2.113.743,98
2. Sonstige Vermögensgegenstände	41.076,21	14.249,60	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.555,74	45.265,08
	180.308,26	53.820,96	3. Sonstige Verbindlichkeiten	15.090,93	26.301,84
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.836.511,97	2.255.135,72		<b>1.879.714,79</b>	<b>2.185.310,90</b>
	<b>2.016.820,23</b>	<b>2.308.956,68</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	96,30	96,30
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	950,88	190,00			
	<b>2.021.199,47</b>	<b>2.309.763,20</b>		<b>2.021.199,47</b>	<b>2.309.763,20</b>

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungs-  
rechten mbH, Düsseldorf****Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom  
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1. Umsatzerlöse	4.335.255,82	5.136.382,17
2. Sonstige betriebliche Erträge	99.347,22	9.618,92
	4.434.603,04	5.146.001,09
3. Materialaufwand Bezogene Leistungen	-171.290,36	-148.248,41
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-281.691,55	-292.080,46
b) Soziale Abgaben	-40.084,12	-41.586,69
	-321.775,67	-333.667,15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.105,34	-1.007,84
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-308.321,73	-273.266,27
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37.566,37	21.261,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.503,05	0,00
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.500,16	-3.392,10
10. Ergebnis nach Steuern	3.665.673,10	4.407.680,49
11. Sonstige Steuern	-883,33	-877,43
	3.664.789,77	4.406.803,06
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-3.664.789,77	-4.406.803,06
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von  
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

**I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Die Gesellschaft muss zwar auch zukünftig mit rückläufigen Umsätzen aus dem Bereich der öffentlichen Vorführung rechnen. Aus dem deutlichen größeren Geschäftsfeld „Privatkopie“ erhält sie jedoch weiterhin laufende Gelder von der ZPÜ. Unterjährige Abschlagszahlungen an die Berechtigten erfolgen nur nach entsprechendem Zahlungseingang seitens der ZPÜ unter Berücksichtigung der Fixkosten der Gesellschaft und einem Sicherheitsabschlag. Die ausreichende Liquidität der Gesellschaft ist dadurch gesichert, so dass von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

## II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

### 1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

**Sachanlagen** sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 1.000 nicht übersteigen.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

## 2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

## 3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

**Langfristige Fremdwährungsforderungen** (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

## III. Erläuterungen zu Bilanzposten

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

**Eigenkapital**

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

**Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2024	31.12.2023
	T€	T€
Prozess- und Rechtsberatungskosten	53	36
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	30	27
Rückzahlungsverpflichtungen	20	20
Renovierungskosten	7	7
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Boni, Abfindung etc.)	1	3
	<b>111</b>	<b>93</b>

Die Rückstellung für Rechtsberatung und Prozesskosten resultiert aus dem verstärkten Engagement der GÜFA bei Maßnahmen zur Sperrung von illegalen Webseiten und Vermögensabschöpfungsverfahren nach der Stilllegung illegaler Seiten.

Die Rückstellung für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen bezieht sich auf Erträge aus zwei Anträgen für Corona-Überbrückungshilfe. Der erste Antrag bezieht sich auf den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 und wurde im Wirtschaftsjahr 2021 als Abschlagzahlung in Höhe von T€ 146 ausgezahlt. Eine weitere Corona-Überbrückungshilfe in Höhe von T€ 101 wurde für den Zeitraum August bis November 2021 ebenfalls auf der Basis von zu diesem Zeitpunkt noch vorläufigen Zahlen beantragt. Ein Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde in 2021 in Form einer Abschlagzahlung gewährt und erfolgswirksam vereinnahmt. Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde in 2022 in Form einer Abschlagzahlung erfolgswirksam vereinnahmt. Die die daraus resultierenden Schlussbescheide stehen noch aus, so dass aus Vorsichtsgründen die gebildete Rückstellung beibehalten wurde.

Die Rückstellung für Renovierungsverpflichtungen wurde wegen ihres langfristigen Charakters mit ihrem Barwert angesetzt.

Die Rückstellung für Verpflichtungen aus dem Personalbereich resultiert aus ausstehenden Verpflichtungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub.

**Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2024 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2024 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 1.844 (Vorjahr T€ 2.114) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

**Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2024 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von T€ 10 (Vorjahr T€ 21) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

#### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

##### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse enthalten im Gegensatz zum Vorjahr keine periodenfremde Erlöse (Vorjahr 0,5 Mio €) aus der Nachzahlung der VG Bild-Kunst für Vorjahre.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
	<b>Mio €</b>	<b>Mio €</b>
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Speichermedienvergütung)	2,5	3,2
Öffentliche Vorführungen	1,3	1,5
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,5	0,4
	<b>4,3</b>	<b>5,1</b>

##### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus Erlösen aus abgedruckten Forderungen in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 3) und aus Schadensersatz in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 1). Erträge aus beantragten Corona-Hilfen lagen in Höhe von T€ 95 vor (Vorjahr T€ 0).

##### **Materialaufwand**

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2024	2023
	T€	T€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	167	124
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	28	25
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	23	23
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	22	13
Übrige	68	88
	<b>308</b>	<b>273</b>

Der Anstieg der Rechts- und Beratungskosten resultiert aus dem Beschluss der Mitgliederhauptversammlung verstärkt gegen illegale Webseiten vorzugehen und auf deren Sperrungen sowie auf Vermögensabschöpfungsverfahren hinzuwirken.

Die Position enthält wie im Vorjahr keine wesentlichen Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

**Finanzergebnis**

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

## V. Sonstige Angaben

### Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2024 waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

3 Mitarbeiter (Vorjahr: 3)  
2 Aushilfen (Vorjahr: 2)

### Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

### Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2024 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2023 bestimmte Beiratsmitglieder (für 4 Jahre):

Edouard A. Stöckli (Vorsitzender)  
Oliver Czech  
Wolfgang Embacher  
Bert Ruzette  
Zoe Stähli

Von der Berechtigtenversammlung in 2023 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum  
Klaus Buttgereit  
Josef Baumberger  
Norbert Döring  
Lothar Schwier

### Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 22. November 2023 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum  
Klaus Buttgereit  
Norbert Döring

**Aufsichtsgremium**

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)  
 Oliver Czech (Wiederwahl)  
 Norbert Döring (ab 27. März 2019)  
 Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1 (Vorjahr T€ 1) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	80	32	46	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf und das Kfz des Geschäftsführers.

**Gesamthonorar des Abschlussprüfers**

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2024 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 24 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2023.

**Gewinnverwendung**

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaften-gesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 28. Februar 2025

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und  
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH



.....  
Geschäftsführung  
Klaus Macke

**Anlagenpiegel  
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2024 €	01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	2.100,84	0,00	2.100,84	0,00	0,00	0,00	0,00	2.100,84	0,00
	12.000,00	2.100,84	0,00	14.100,84	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	2.103,84	3,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.371,19	1.295,00	1.996,00	53.670,19	53.759,67	581,00	1.993,00	52.347,67	1.322,52	611,52
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.993,00	0,00	0,00	5.993,00	5.991,00	0,00	0,00	5.991,00	2,00	2,00
2. Mietereinbauten	0,00	524,34	524,34	0,00	0,00	524,34	524,34	0,00	0,00	0,00
3. Geringwertige Anlagegüter	60.364,19	1.819,34	2.520,34	59.663,19	59.750,67	1.105,34	2.517,34	58.338,67	1.324,52	613,52
	72.364,19	3.920,18	2.520,34	73.764,03	71.747,67	1.105,34	2.517,34	70.335,67	3.428,36	616,52

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf

**Kapitalflussrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 \*)**

	2024	2023
	€	€
<b>I. Laufende Geschäftstätigkeit</b>		
Verteilungsbetrag	3.664.790	4.406.803
Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.105	1.008
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3	0
Zunahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Abnahme)	-99.661	45.763
Zunahme der übrigen Aktiva ohne flüssige Mittel (VJ: Abnahme)	-27.588	4.043
Zunahme der Rückstellungen (VJ: Abnahme)	17.032	-224
Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aufgrund Umverteilung	0	0
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: Zunahme)	-24.709	40.328
Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Zunahme)	-11.210	2.588
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.519.762</b>	<b>4.500.309</b>
<b>II. Investitionstätigkeit</b>		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.920	-706
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.920</b>	<b>-706</b>
<b>III. Finanzierungstätigkeit</b>		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.954.465	-2.316.009
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-1.980.000	-2.492.000
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-3.934.465</b>	<b>-4.808.009</b>
<b>IV. Veränderung der liquiden Mittel</b>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-418.623	-308.406
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.255.135	2.563.541
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.836.512</b>	<b>2.255.135</b>

**\*) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

# Lagebericht für das 48. Geschäftsjahr 2024

## A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller und Urheber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

## **B. Wirtschaftsbericht**

### **I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2024**

Im 48. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 4,5 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,2 Mio. €). Die um 0,7 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 3,7 Mio. € (Vorjahr 4,4 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten fiel geringer aus, der Umsatz sank im abgelaufenen Jahr um etwa 0,2 Mio. € (im Vorjahr Rückgang um 0,02 Mio. €). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter reduziert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die elektronischen Medien kommt dem Einnahmevermögen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Speichermedienvergütung sehr große Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für nahezu alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 01.01.2008 flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und überwiegend bis 2020 an die Berechtigten auskehren. Mit zukünftigen Sondereffekten ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2024 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. € generiert werden, etwa wie im Vorjahr. Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso werden leicht ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Speichermedienvergütung) im abgelaufenen Jahr Einnahmen in Höhe von 2,5 Mio. € (Vorjahr 3,2 Mio. €) generiert werden. Im Gegensatz zum Vorjahr beinhalten diese keine Nachzahlungen für Vorjahre (Vorjahr 0,5 Mio. €). Der Verteilungsschlüssel der ZPÜ hatte noch bis Ende 2023 Bestand, ab 2024 sollten dann die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Studie/Befragung angemessen herangezogen werden.

Die Rechtewahrnehmung aus der sogenannten Kabelweiterleitung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 142 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 146) und 114 Filmurhebern (Vorjahr 115).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Seit 2021 kooperiert die GÜFA im Bereich der Piraterie mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVU-Mitarbeitern).

## II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 1,8 Mio. € (Vorjahr: 2,3 Mio. €). Dies entspricht 90,9 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 97,6 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr verschlechtert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft stieg leicht an. Ausbuchungen mussten in Höhe von 21,2 T€ (Vorjahr: 6,7 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 1,8 Mio. € (91,2 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mio. € gesunken. Die Ursache liegt in der gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. € gesunkenen Verteilsumme, wogegen die Abschlagszahlungen lediglich um 0,5 Mio. € gesunken sind.

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich

alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.

3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Bei leicht gesunkenen Aufwendungen waren deutliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen, die im Ergebnis zu einer Minderung der Verteilungssumme um 0,7 Mio. € führten. Zukünftig werden weiter reduzierte Erträge erwartet.

## **C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens**

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2023 geeinigt. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse jedoch zugunsten der Filmgesellschaften verbessert.

Noch immer sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütung im Bereich Privatkopie zu abgabepflichtigen Geräten und Medien einige gerichtliche Verfahren anhängig. Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern, und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie

'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

## **II. Risikobericht**

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Verschiedene Berechtigte aus dem Kreis der Urheber haben auch im abgelaufenen Jahr Eingaben an das DPMA gerichtet:

Diese Eingaben betreffen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern sowie die Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans. Diese nunmehr seit Jahren andauernden Eingaben einiger weniger Urheber, die nur einen extrem geringen Anteil an wahrnehmungsberechtigten Inhalten widerspiegeln, kosten sehr viel Zeit, lähmen das Tagesgeschäft der GÜFA und verursachen völlig unnötige Kosten, die letztlich zu Lasten der übrigen Berechtigten gehen.

Die Eingaben hat die Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen, kritisch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern am von der GÜFA wahrgenommenen Repertoire bestehen und durch die GÜFA wahrgenommen werden. Geprüft wird seitens der Aufsicht unter anderem weiter, inwieweit die GÜFA konkrete Prüfungen vornehmen muss, wenn Urheberrechte angemeldet werden.

Eingaben dieser Art kommen nach Auskunft des DPMA auch bei anderen Verwertungsgesellschaften regelmäßig vor. Die Klärung der Sach- und Rechtsfragen findet in engem und konstruktivem Austausch mit der Aufsichtsbehörde statt.

### **III. Prognosebericht**

Da sich das Konsumverhalten stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten nach erfolgter Konsolidierung weiter zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich durch die temporäre Schließung vieler Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Bemühungen um mehr Rechtewahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird weiterhin angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Speichermedienvergütung). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die

entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Speichermedienvergütung heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag geben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2025 keine weiteren Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung etwa bei dem Niveau des Jahres 2024 bleiben.

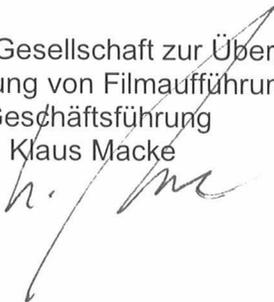
Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

## **D. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 28. Februar 2025

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und  
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH  
Geschäftsführung  
Klaus Macke



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

*An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:*

### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.*

*Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.*

*Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

**Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

*tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.*

*Düsseldorf, den 28. Februar 2025*

*Mecklenburg + Hoffmann GmbH*

*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft*

*Stefan Buß*  
(Wirtschaftsprüfer)



*Hubertus Schücking*  
(Wirtschaftsprüfer)

**Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

- Firma: GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung
- Sitz: Düsseldorf
- Gesellschaftsvertrag: Vom 5. Dezember 1975 mit Änderungen bis 15. März 2023 (§ 2 Gegenstand des Unternehmens; § 3 Wahrnehmung der übernommenen Rechte; § 12 Beirat; § 13 Delegierte und § 15 Aufsichtsgremium).
- Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HR B 5479
- Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens:
- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller und Urheber von Filmen, Laufbildern und Standbildern – insbesondere aus dem erotischem und pornografischem Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.
  - (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zwecks an den Zusammenschlüssen anderer Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist auch berechtigt, Inkassomandate von anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, sofern diesen die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.
  - (3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- Organe der Gesellschaft: Organe der Gesellschaft sind seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 die Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).
- Geschäftsführer: Herr Klaus Macke seit 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit

Kapitalverhältnisse und  
Gesellschafter:

An der Gesellschaft sind zum Bilanzstichtag mit fol-  
genden Stammeinlagen beteiligt:

	Stamm- einlage (nominal) EUR	Beteili- gungs- quote %
Edouard Alex Stöckli- Tousseint, Gersau/Schweiz	3.420,00 5.130,00 4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	1.000,00 7.920,00	29,7
Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Heinz Werner Pudell, Duis- burg	1.200,00 1.800,00 420,00 630,00	13,5
	<hr/> <hr/> 30.000,00	<hr/> <hr/> 100,0

Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll eingezahlt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunden oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 232 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Kasernenstraße 1  
D-40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 / 61 07 90-0  
Telefax 0211 / 61 07 90-40

[www.mecklenburg-hoffmann.de](http://www.mecklenburg-hoffmann.de)  
[info@mecklenburg-hoffmann.de](mailto:info@mecklenburg-hoffmann.de)